

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

27.6.1936 (No. 14)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Juni

1936

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Aufnahme in die Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe.

Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an Höheren Lehranstalten.

Pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe.

Übernahme des landwirtschaftlichen Fachschulwesens auf den Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Sonderurlaub zur Teilnahme an der 10-Jahresfeier des Reichsparteitages in Weimar.

Verwendung von Ahnenpässen zum Nachweis der Abstammung der Beamten, Angestellten und Arbeiter.

Beginn des Winterhalbjahres 1936/37 am Staatstechnikum in Karlsruhe.

Kranzspenden und Nachrufe.

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschulen Altlimonswald, Freudenberg, Gailingen, Eigeltingen und Dehnigen.

II. Personalnachrichten.

III. Stellenausschreiben.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Bekanntmachungen.

Aufnahme in die Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe.

A. Studium für das Lehramt an Volksschulen.

Im Herbst 1936 wird die Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe eröffnet. Bewerber und Bewerberinnen, die das viersemestrige Studium für den Volksschuldienst beginnen wollen, müssen ihre Aufnahmegesuche bis zum 15. Juli 1936 unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen bei der Geschäftsstelle der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe, Bismarckstraße 10, einreichen. Das Studium ist gebührenfrei.

Bei der Aufnahme werden in erster Linie Bewerber und Bewerberinnen berücksichtigt, die den Gliederungen der nationalsozialistischen Bewegung angehören. Der Nachwuchs des deutschen Lehrerstandes soll sich vor allem aus Studenten und Studentinnen ergänzen, die sich schon während ihrer Schulzeit in der Hitlerjugend oder im Bunde Deutscher Mädel bewährt haben. Ferner sollen die Bewerber nach Möglichkeit vor Beginn ihres Studiums ihrer Arbeitsdienstpflicht und dem Wehrdienst genügt haben. Eine Unterbrechung des Studiums durch Arbeitsdienst oder Dienst in der Wehrmacht ist zu vermeiden.

Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. ein ausführlicher, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des Religionsbekenntnisses,

2. zwei Lichtbilder (Seiten- und Vorderansicht), die mit dem Namen zu versehen sind,

3. eine beglaubigte Abschrift des zum Besuch einer Hochschule berechtigenden Reisezeugnisses einer allgemein-bildenden Höheren Lehranstalt,

4. ein amtlicher Ausweis über die deutsche Reichsangehörigkeit mit einem Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) entweder am 1. Januar 1934 die badische Staatsangehörigkeit besessen oder die letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt in Baden gewohnt hat. Männliche Bewerber, die nur den Nachweis der deutschen Reichsangehörigkeit erbringen können, werden dann zum Studium zugelassen, wenn sie sich verpflichten, nach Abschluß ihres Studiums mindestens 3 Jahre an Volksschulen des Gaués Baden zu unterrichten,

5. Nachweis der arischen Abstammung (eigene Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern),

6. gegebenenfalls Nachweise über die Betätigung in politischen Kampfverbänden, über den abgeleisteten Arbeitsdienst oder eine Mitteilung der Gründe, warum der Arbeitsdienst noch nicht abgeleistet werden konnte, gegebenenfalls auch den Nachweis über den Dienst in der Wehrmacht. Bewerberinnen haben ihre Mitarbeit an vorwiegend dem weiblichen Geschlecht zufallenden Aufgaben innerhalb der Bewegung oder des Staates nachzuweisen (BDM, Fraueneinsatzdienst u. ä.),

7. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Durchleuchtung zu stützen hat,
8. sportliche Leistungszeugnisse (M-Sportabzeichen, Reichsportabzeichen u. ä.).

Etwaige Anfragen sind ausschließlich an die Geschäftsstelle der Hochschule für Lehrerbildung zu richten. Urkunden und Zeugnisse sind in beglaubigter Abschrift, nicht im Original einzusenden.

Die Bewerber und Bewerberinnen werden nach Bedarf von dem Direktor der Hochschule für Lehrerbildung zur Vorstellung und zur Aufnahmeprüfung geladen und aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, ihrer musikalischen und technischen Vorbildung, sowie ihrer Eignung für den Lehrerberuf ausgewählt.

Die Bewerber haben ihr sportliches und musikalisches Können nachzuweisen. In einer kurzen Prüfung ist die Eignung für den später zu erteilenden Turn- und Sportunterricht zu zeigen. Die Prüflinge müssen bei natürlicher stimmlicher Begabung mit der allgemeinen Musiklehre vertraut sein, ein Motiv nachsingen, ein einfaches Lied vom Blatt und eine Anzahl Volkslieder auswendig singen können. Im Spiel eines Instrumentes, in der Regel der Geige, des Klaviers oder der Orgel, sollen die Grundlagen vorhanden sein.

Die Bewerberinnen müssen sich über Fertigkeiten in der Nadelarbeit sowie über einfaches gewerblich-technisches, hauswirtschaftliches, sportliches und musikalisches Können ausweisen.

Ob in Ausnahmefällen von der Forderung hinreichender musikalischer und turnerischer Vorbildung abgesehen werden kann, wird erst am Schluß der Aufnahme entschieden.

Die Bewerber und Bewerberinnen erhalten bis zum 15. September 1936 Bescheid darüber, ob sie zum Studium für den Volksschuldienst an der Hochschule für Lehrerbildung zugelassen sind.

B. Studium für das Lehramt an Höheren Schulen.

In die Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe werden im Herbst 1936 gleichzeitig Bewerber aufgenommen, die beabsichtigen, das Studium für das Lehramt an Höheren Schulen zu beginnen. Mit sofortiger Wirkung kann sich kein Abiturient mehr an einer Universität oder Technischen Hochschule in der Absicht einschreiben lassen, später eine Prüfung für das Höhere Lehramt abzulegen, wenn er nicht vorher zwei Semester an der Hochschule für Lehrerbildung studiert hat. Die Anwärter und Anwärterinnen für das Höhere Lehramt verbringen daher künftig die beiden ersten Semester ihres mindestens achtfemestrigen Studiums an der Hochschule für Lehrerbildung.

Die in Abschnitt A Absatz 2 aufgeführten allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Hochschule für Lehrerbildung gelten auch für die Bewerber für das Höhere Lehramt.

Den Aufnahmegesuchen sind die gleichen Unterlagen beizufügen, wie den Anträgen auf Zulassung zum Studium für den Volksschuldienst (Abschnitt A, Absatz 3). Jedoch ist folgendes zu beachten:

Die in Abschnitt A Absatz 3 unter Ziffer 4 angegebene Ausnahme, nach der Bewerber, die nur die deutsche Reichsangehörigkeit nachweisen können, dann zum Studium zugelassen werden, wenn sie sich verpflichten, mindestens drei Jahre an Volksschulen des Gaues Baden zu unterrichten, gilt nicht — auch nicht in entsprechender Abänderung — für die Bewerber um Zulassung zum Studium für das Höhere Lehramt. Diese müssen vielmehr ohne Ausnahme nachweisen können, daß sie entweder am 1. Januar 1934 die badische Staatsangehörigkeit besaßen, oder die letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt in Baden gewohnt haben.

Außerdem haben die Bewerber in ihrem Gesuch anzugeben, in welchen drei Fächern sie später die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen ablegen und welches von diesen Fächern sie als Hauptsach studieren wollen. Die drei Fächer dürfen nur aus einer der im folgenden genannten drei Fächergruppen gewählt werden:

- I. Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Biologie,
- II. Englisch, Französisch, Lateinisch, Griechisch, Deutsch, Geschichte,
- III. Reine Mathematik, Angewandte Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde.

In jeder Gruppe kann ein beliebiges Fach durch das Fach Leibesübungen ersetzt werden.

Die Bewerber werden nach Bedarf von dem Direktor der Hochschule für Lehrerbildung zur Vorstellung und Ablegung einer sportlichen Prüfung geladen. Aufgrund der vorliegenden Zeugnisse und Gutachten sowie der Eignung für den Lehrerberuf werden die Bewerber von dem Direktor der Hochschule für Lehrerbildung nach Benehmen mit dem Ministerium des Kultus und Unterrichts ausgewählt. Sie erhalten darüber bis zum 15. September 1936 einen Bescheid.

Karlsruhe, den 24. Juni 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 21221 Dr. Wacker

Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an Höheren Lehranstalten.

Eine Eröffnung, daß ein Studierender nach Maßgabe der Bekanntmachungen vom 20. März 1930 Nr. B. 10583 (Amtsblatt Seite 30) und vom

29. November 1934 Nr. B. 49131 (Amtsblatt Seite 193/194) über den Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an Höheren Lehranstalten in Baden die Aussicht hat, die Anwartschaft auf Anstellung im Höheren Schuldienst in Baden zu erhalten, findet nicht mehr statt. Die beiden Bekanntmachungen werden nur noch angewendet auf diejenigen Bewerber, welchen die Eröffnung im Sinne dieser Bekanntmachungen früher gemacht wurde.

Vom Abiturientenjahrgang 1935/1936 ab kann eine Prüfung für das Höhere Lehramt in Baden nur noch ablegen, wer vorher zwei Semester an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe studiert hat. Eine Aufnahme der Abiturienten früherer Jahrgänge in die Hochschule für Lehrerbildung kommt dann nicht in Frage, wenn sie eine Prüfung für das Höhere Lehramt in Baden ablegen wollen. Mit sofortiger Wirkung kann sich daher auch kein Abiturient und keine Abiturientin mehr an einer Universität oder Technischen Hochschule in der Absicht erstmalig einschreiben lassen, später eine Prüfung für das Höhere Lehramt in Baden abzulegen, die nicht zwei Semester an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe studiert haben.

Die Leitungen der Höheren Lehranstalten haben von einer Eröffnung an die Unter- und Oberprimaner im Sinne des letzten Absatzes der Bekanntmachung vom 29. November 1934 Nr. B. 49131 (Amtsblatt Seite 193/194) in Zukunft abzusehen. Von jetzt ab sind die Unter- und Oberprimaner durch die Leitungen der öffentlichen und privaten Höheren Lehranstalten im Sinne der Bekanntmachung vom 24. Juni 1936 über die Aufnahme in die Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe (Amtsblatt Seite 121 f.) jährlich einmal zu belehren. Hierbei sind die Schüler darauf hinzuweisen, daß auch in Zukunft nur eine beschränkte Zahl von Abiturienten und Abiturientinnen als Bewerber und Bewerberinnen für das höhere Lehramt zugelassen werden. Als Richtzahl dient bis auf weiteres die Zahl 12.

Karlsruhe, den 25. Juni 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 22459

Dr. W a d e r

Pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe.

Der Herr Reichserziehungsminister hat bestimmt, daß an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe pädagogische Ausbildungsgänge für Landwirtschaftslehrer eingerichtet werden.

Mit der Eröffnung der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe im Herbst 1936 beginnt auch

ein wissenschaftlich pädagogischer Ausbildungsgang für Landwirtschaftslehrer.

Bedingungen für die Zulassung zu dem pädagogischen Ausbildungsgang für Landwirtschaftslehrer sind:

1. Die Diplomprüfung nach den Bestimmungen vom 18. Juni 1935 — W I 2330/35 — (MMinAmtsbl DtschWiss. Seite 284).
2. Höchstalter 32 Jahre, für Kriegsteilnehmer und alte Kämpfer der Bewegung 38 Jahre.
3. Nachweis eines für die Ausübung des Berufs ausreichenden Gesundheitszustandes auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses, das insbesondere Angaben über den Zustand der Lunge enthalten muß.
4. Nachweis der arischen Abstammung der Ehefrau im Falle der Verheiratung nach Ablegung der Diplomprüfung.

Meldungen zum pädagogischen Ausbildungsgang sind spätestens bis 1. September 1936 bei der Unterrichtsverwaltung des Landes einzureichen, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Der Meldung sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. Die Geburtsurkunde.
2. Ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf.
3. Ein polizeiliches Führungszeugnis.
4. Das Prüfungszeugnis über die landwirtschaftliche Diplomprüfung.
5. Ein amtsärztliches Zeugnis (vergl. Ziffer 3 der vorstehenden Aufnahmebedingungen).
6. Der Nachweis über die Teilnahme am Weltkrieg bzw. über die Mitgliedschaft der NSDAP. vor dem 14. September 1930.
7. Der Nachweis der arischen Abstammung der Ehefrau (vergl. Ziffer 4 der vorstehenden Aufnahmebedingungen).

Die Meldung hat unter Benutzung des vorgesehenen amtlichen Antrags-Vordrucks, welcher von den Unterrichtsverwaltungen der Länder abgegeben wird, zu erfolgen.

Die Zahl der Teilnehmer an dem Ausbildungsgang beträgt in der Regel 12.

Im übrigen wird auf die durch Erlass des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin vom 29. Januar 1936 ergangenen „Grundbestimmungen für die pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer an den Hochschulen für Lehrerbildung“ (MMinAmtsblDtschWiss. Seite 97 ff.) hingewiesen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 22025

Dr. W a d e r

übernahme des landwirtschaftlichen Fachschulwesens auf den Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Nachstehend wird die Verordnung des Staatsministeriums über das landwirtschaftliche Fachschulwesen vom 4. Juni 1936 (GVBl. Seite 67) bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 23. Juni 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 13333 Dr. Wader

Verordnung

(vom 4. Juni 1936)

über das landwirtschaftliche Fachschulwesen.

Aufgrund des § 7 des Gesetzes vom 19. April 1933 „Neubildung der Ministerien“ — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67 — wird die Bearbeitung der Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Schulwesens und zwar

1. der bäuerlichen Volksschulen
2. der Ackerbauerschulen
3. der bäuerlichen Frauenschulen
4. der Fachschulen für Garten-, Obst- und Weinbau und der sonstigen Fachschulen des bäuerlichen Bildungswesens einschließlich der Angelegenheiten der Vor-, Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften an diesen Schulen mit Wirkung vom 1. April 1936 vom Finanz- und Wirtschaftsministerium — Abteilung für Landwirtschaft und Domänen — auf den Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus und Unterrichts übertragen.

Mit dem Vollzug der Durchführung der Überleitung wird der Finanz- und Wirtschaftsminister im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts beauftragt.

Karlsruhe, den 4. Juni 1936.

Das Staatsministerium.
Köhler

Sonderurlaub zur Teilnahme an der 10-Jahresfeier des Reichsparteitages in Weimar.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers des Innern bekanntgegeben. Bei der Beurteilung von badischen Beamten usw. ist gemäß dieser Bestimmung zu verfahren.

Eine Kostenerstattung oder ein Zuschuß aus der Staatskasse kommt nicht in Betracht.

Karlsruhe, den 23. Juni 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 14273 In Vertretung
Frank

Sonderurlaub zur Teilnahme an der 10-Jahresfeier des Reichsparteitages in Weimar.

Nd Erl. d. Ru Pr MdJ. 3al. i. N. sämtl. N M.,
d. Pr M P. u. sämtl. Pr St M. v. 3. 6. 1936
— II SB 6461/2919. —

Vom 3. bis 5. 7. 1936 findet die Feier der 10jährigen Wiederkehr des 1. Reichsparteitages nach Wiedergründung der NSDAP in Weimar statt. Damit ist die Abhaltung des Gauparteitages des Gaues Thüringen verbunden. In Anwendung des Abschn. B Ziff. 4 der Richtlinien über die Beurteilung für Zwecke der NSDAP v. 12. 1. 1936 (NWBBl. S. 49) kann den Beamten, Behördenangestellten und Arbeitern, die nachweisen, daß sie auf Veranlassung oder mit Billigung der Partei an diesen Feierlichkeiten teilnehmen, der erforderliche Urlaub mit Fortzahlung der Bezüge ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Verwendung von Ahnenpässen zum Nachweis der Abstammung der Beamten, Angestellten und Arbeiter.

An alle unterstellten Dienststellen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 9. Mai 1936 — 3 II a 1435 M — (RMinAmtsbl. Dtsch. Wiss. Seite 239) und den gleichzeitig veröffentlichten Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 24. April 1936 I B 3/111 H, wonach die Verwendung von Ahnenpässen zugelassen ist.

Bei Vorlage eines Ahnenpasses hierher, der nach Einsichtnahme wieder zurückgegeben wird, ist die Beibringung von Geburts- oder Heiratsurkunden daher nicht mehr erforderlich.

Soweit in Zukunft noch Geburts- und Heiratsurkunden vorgelegt werden und die Vorlage nicht in Ur- sondern in Abschrift erfolgt, müssen die Abschriften *st a n d e s a m t l i c h* beglaubigt sein.

Karlsruhe, den 25. Juni 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 13884 In Vertretung
Frank

Beginn des Winterhalbjahres 1936/37 am Staatstechnikum in Karlsruhe.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten sowie die Direktionen und Leiter der Gewerbeschulen.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Bad. Höheren Technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) in Karlsruhe wird zur Kenntnis der beteiligten Schulleitungen gebracht, mit dem Ersuchen, den Zu-

halt den Schülern der entsprechenden Klassen bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 25. Juni 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 13101 In Vertretung
Frank

**Aufnahme in das Staatstechnikum zum Winter-
Halbjahr 1936/37.**

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums im bevorstehenden Winter-Halbjahr 1936/37 sind schriftlich bis zum 1. Juli 1936 an die Direktion der Anstalt zu richten. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Aufnahmeprüfungen für die Fachsemester sowie sämtliche Nachprüfungen finden am Donnerstag, den 15. und Freitag, den 16. Oktober 1936 und die Aufnahmeprüfungen für die Vorbereitungssemester am Samstag, den 17. Oktober 1936 statt.

Die zu den Aufnahmeprüfungen Zugelassenen und die Nachprüflinge werden besonders benachrichtigt.

Sämtliche Studierende haben sich am Montag, den 19. Oktober 1936, 8 Uhr, zur Einweisung in ihren Semesterzimmern einzufinden.

Der Unterricht beginnt am

Montag, den 19. Oktober 1936, 8.50 Uhr.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich, das gegen Voreinsendung einer Gebühr von 50 Pf. zugänglich Porto erhältlich ist.

Anfrage schreiben zur Erlangung weiterer Auskünfte ist Rückporto beizufügen.

Karlsruhe, im Juni 1936.
Moltkestraße 9.

Die Direktion:
gez. Dr.-Ing. Krauth.

Kranzspenden und Nachrufe.

Nachstehend wird ein im Namen sämtlicher Reichsminister ergangener Rundlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 3. Februar 1936 — II SB 6322/1044 bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 20. Juni 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 13114 In Vertretung
Frank

Kranzspenden und Nachrufe.

Die Beschaffung von Kranzspenden für verstorbene Beamte, Angestellte und Arbeiter aus öffentlichen Mitteln wird bei den einzelnen Ressorts ver-

schieden gehandhabt und teilweise von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht. Da sich dies mit dem Gedanken der Volksgemeinschaft nicht vereinbaren läßt, ist für die Folge bei der Beschaffung von Kranzen und Veröffentlichung von Nachrufen durch Reichs- und Länderbehörden nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. (1) Eine Kranzspende aus öffentlichen Mitteln ist stets geboten, wenn ein im Dienst stehender Behördenangehöriger stirbt. Sie kann auch beim Ableben von Wartestands- und Ruhestandsbeamten sowie von solchen Angestellten und Arbeitern, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Behördendienst an anderer Stelle nicht mehr beschäftigt waren, bewilligt werden, wenn die Behörde, bei der sie früher beschäftigt waren, rechtzeitig von dem Todesfall Kenntnis erhalten hat. Von einer bestimmten Dienstzeit oder Stellung in der Behörde darf die Kranzspende nicht abhängig gemacht werden.

(2) Bei Kranzspenden sind künftig nur Hakenkreuzschleifen zu verwenden. Das Hakenkreuz (in weißer Scheibe) wird zweckmäßig im unteren Teil der roten Bänder so angebracht, daß für eine Widmung, die der Einheitlichkeit halber in silberner Schrift auszuführen wäre, noch genügend Raum verbleibt.

(3) Die Kosten müssen sich unter Anpassung an die örtlichen Verhältnisse in den engsten Grenzen halten. Für einen Kranz mit Schleife einschl. aller Nebenkosten haben in den Monaten Mai bis Oktober 15 RM und in den Monaten November bis April 20 RM als Höchstfuß zu gelten.

(4) Die Kosten sind aus dem Geschäftsbüchereifonds der Behörde zu bestreiten, bei der der Verstorbene zuletzt beschäftigt war.

2. Ein Nachruf erscheint gerechtfertigt beim Ableben von noch im Dienst stehenden Behördenangehörigen, deren besondere Stellung eine Hervorhebung in der Öffentlichkeit verdient. Dies kann für Lokalbehörden usw. nur beim Ableben von Behördenleitern, für Provinzialbehörden nur beim Ableben von Behörden- und Abteilungsleitern, für oberste Reichs- und Landesbehörden nur beim Ableben von Abteilungsleitern und höher gestellten Beamten anerkannt werden. Die Nachrufe dürfen nur in einer, und zwar der nationalsozialistischen Tageszeitung am Sitz der Behörde veröffentlicht werden und sind in kürzester Form zu halten. Im allgemeinen muß ein vierspaltiger — 96 mm breiter — Nachruf in Höhe von 80 mm als ausreichend angesehen werden. Die Kosten, die sich im Rahmen des Tarifpreises für öffentliche Anzeigen halten müssen, sind wie nach Nr. 1 (4) zu verrechnen.

3. Für die Wehrmacht gelten besondere Bestimmungen.

Zusatz für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts:

Zur Kenntnis. Soweit sich die Richtlinien auf die Verwendung von Kranzschleifen beziehen, sind sie auch für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts verbindlich mit der Maßgabe, daß Gemeinden und Gemeindeverbände (mit Ausnahme der Provinzialverbände), die auf Grund des § 11 DGO. vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) und der entsprechenden Vorschriften zur Führung einer eigenen Flagge berechtigt sind, das zweite Band der Kranzschleife nach der Art der Gemeinde- (Gemeindeverbands-) Flagge gestalten dürfen. Im übrigen ist es der Entscheidung der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts überlassen, inwieweit sie sich die Richtlinien zu eigen machen wollen.

Berlin, den 3. Februar 1936.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preussischen Ministerpräsidenten und sämtlicher Preussischer Staatsminister:

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.

(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — II S B 6322/1044.

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens; hier: Aufhebung der Gewerbeschulen Altsimonswald, Freudenberg, Gailingen, Eigeltingen und Dehnungen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers wird aufgrund des Art. I § 1 und 2 des Gesetzes über die Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (GWBl. 1935 Seite 119) folgendes bestimmt:

1. Die Gewerbeschulen Altsimonswald, Freudenberg, Gailingen, Eigeltingen und Dehnungen werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

2. Gleichzeitig werden die Gemeinden Altsimonswald, Haslachsimonswald, Unterfimmerswald (mit Griesbach), Oberfimmerswald und Wildgutach dem Gewerbeschulverband Waldkirch, die Gemeinden Freudenberg, Bortal, Ebenheid und Rauenberg dem Gewerbeschulverband Wertheim, die Gemeinden Gailingen und Büdingen dem Gewerbeschulverband Gottmadingen, die Gemeinden Eigeltingen, Ordingen, Reute, Roggenwies, Eckartsbrunn und Honstetten dem Gewerbeschulverband Stockach, die Gemeinden Hemmenhofen, Schienen und Wangen dem Gewerbeschulverband Radolfzell und

die Gemeinde Dehnungen dem Gewerbeschulverband Singen als Verbandsgemeinden zugeteilt.

Die in den angeführten Gemeinden beschäftigten Fortbildungsschulpflichtigen gewerblich tätigen Lehrlinge haben nunmehr die Gewerbeschule des jeweils vorbezeichneten Gewerbeschulverbandes zu besuchen.

Karlsruhe, den 4. Juni 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Frank

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Die Dozenten: Dr. Joseph Bad, Dr. Dietrich Jahn und Dr. Hans Stillian zu nichtbeamteten außerordentlichen Professoren an der Universität Freiburg. — Hauptlehrer Kurt Speck in Grünwettersbach zum Oberlehrer daselbst. — Zu Hauptlehrern die Schulverwalter: Eugen Gble in Wittlingen, Karl Greulich in Unterschefflenz, Richard Haack in Gochsheim, Wilhelm Höselmann in Dittwar, Otto Leininger in Münzesheim, Hermann Schärmeli in Nieddichen, Alois Weber in Greffern, Hermann Weiß in Unteröwisheim, — die Lehrer: Walter Heigelmann, 3. Zt. beurlaubt an die deutsche Schule in Puerto Varas (Chile), Hugo Mittag in Donauessingen, Heinrich Simon, 3. Zt. beurlaubt an die Kaiser Wilhelm-Schule in Shanghai.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Fortbildungsschulhauptlehrer Josef Rytman in Freudenberg nach Wertheim. — Die Hauptlehrer: Karl Bohm in Rheimweiler nach Obergloßtertäl, Albert Wich in Pfullendorf nach Ortenberg.

Entlassen auf Ansuchen:

Gewerbeschulassessor, Dipl.-Ing. Willi Wähner an der Gewerbeschule II in Pforzheim zwecks Übertritts in den Dienst der Wehrmacht. — Hauptlehrer Friedrich Kuprecht in Schwadenreute.

Zurückgesetzt auf Ansuchen

bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Oberlehrer Rupert Geiger in Weil a. Rh. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Karoline Buech in Buchheim.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Hauptlehrer Franz Göß in Ostersheim. — Hauptlehrerin Berta Illmer, geb. Köchlin in Mannheim.

Gestorben:

Studienrat i. R. Heinrich Rösch, zuletzt am Bertholdsgymnasium in Freiburg am 22. Mai 1936. Hauptlehrer Emil Hornung in Schopfheim am 27. Mai 1936. — Kommissarischer Rektor Emil Gerteis in Freiburg am 4. Juni 1936. — Handarbeitslehrerin i. R. Wilhelmine Schüller in Heidelberg am 4. Juni 1936. — Hauptlehrer i. R. Philipp Börner in Weinheim am 4. Juni 1936.

— Fortbildungsschulhauptlehrer Hermann Gisinger an der Gewerbeschule in Bretten am 11. Juni 1936.

III. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Rektorstellen in: Freiburg — Mannheim.

2. Für Lehrer ev. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in: Mutschelbach,
N. Karlsruhe.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

IV. Gingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Der Lieferung 2 des Jahrgangs 1936 des „Praktischen Schulmanns“ hat der Verlag „Der praktische Schulmann“, Stuttgart-D, Pfizerstr. 5—7, zwei Bilder beigegeben „Der Führer spricht“ und „Adolf Hitler mit Kindern“, die sich zur Ausschmückung von Schulräumen eignen. Der Bezug der Zeitschrift „Der praktische Schulmann“ kostet: Ausgabe A (Bilder auf Tafelpapier) jährlich 8 Lieferungen mit je 2 Bildern und Textheft je RM. 2.50; Ausgabe B (Bilder auf Kartonpapier) jährlich 8 Lieferungen mit je 2 Bildern u. Textheft je RM. 3.—.

E. Gärtner, E. Gerweck, L. Stern, Muttersprache. Übungen im Sprechen und Schreiben. Heft 1 Unterstufe, bearbeitet von E. Gerweck. 48 S. 45 Kpf. Heft 3 Oberstufe, bearbeitet von L. Stern. 64 S. 55 Kpf. Verl. Konfordia A.G., Bühl.

Karl und Schneider, Erdkunde auf heimatischer Grundlage. Heft 5: Die Westküste. Verlag Moriz Diesterweg, Frankfurt a. M. 1936.

Bruno Zinnecker, Arbeitsheft „Luftverkehr“. Helm-Lernmittel-Verlag Ferd. Ashelm K.G. Berlin. Vertrieb für Süddeutschland: Union Lernmittel G. m. b. H., Stuttgart.

Johannes Rodatz, „Erziehung durch Erleben“. Der Sinn des Deutschen Jugendherbergswerkes“. Mit einem Vorwort von Reichsjugendführer Baldur von Schirach. Wilhelm Limpert Verlag, Berlin SW 68, geh. 2.20 RM, Leinen 3.20 RM.

O. Diemer, Der Wochenspruch, Verl. Konfordia A.G., Bühl, 85 Kpf.

B. Für die Lehrer.

Heß und Stricker, Ein Beitrag zur Unterrichtsgestaltung in der Berufungslehre und Klassenkunde. Südwestdeutsche Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe 1936.

Junge Dorfgemeinschaft. Hrsg. vom Reichsnährstand. Das Handbuch wird wegen seiner aufschlußgebenden Art den Lehrern zur Anschaffung empfohlen.